

**Studienplan für die Praxisphase
für die
Studiengänge Bachelor of Engineering
in Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik
und für die
Dualen Studiengänge Bachelor of Engineering
in Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik
an der Fachhochschule Koblenz**

vom 24.Oktober 2007

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Praxisphase
- § 3 Dauer der Praxisphase
- § 4 Zulassung
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 7 Status des Studierenden am Lernort Praxis
- § 8 Studiennachweis und Anerkennung
- § 9 Auslandssemester
- § 10 Duales Studium
- § 11 Inkrafttreten

**§1
Geltungsbereich**

Der Studienplan für die Praxisphase ergänzt das Modulhandbuch der Studiengänge Bachelor of Engineering in Elektrotechnik, Informationstechnik und Mechatronik des Fachbereiches Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz und regelt die laut Modulhandbuch und Prüfungsordnung geforderte Praxisphase.

**§ 2
Zweck der Praxisphase**

Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollten durch ingenieurnahe Bearbeitung von technischen Projekten in Industrieunternehmen angewandt und vertieft werden. Studierende sollen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden möglichst selbständig und mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten arbeiten. Dabei sollen insbesondere auch wirtschaftliche, ökologische, sicherheitstechnische und ethische Aspekte berücksichtigt werden. Die Praxisphase ist nicht handwerklich orientiert.

Während der Praxisphase fertigt die oder der Studierende eine schriftliche Dokumentation der Tätigkeit (Praxisarbeit) an.

§ 3

Dauer der Praxisphase

Die Praxisphase umfasst einen Zeitraum von 12 Wochen. Studierende haben keinen Urlaubsanspruch.

§ 4

Zulassung

Die Praxisphase setzt den Erwerb von 150 ECTS-Punkten voraus.

§ 5

Praxisstellen, Verträge

Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen erworben wird. Die Studierenden werden von der Hochschule in allen Fragen der Suche und Auswahl von Kooperationspartnern beraten.

Die Studierenden schließen vor Beginn der Praxisphase mit der Praxisstelle einen Vertrag ab (Muster siehe Anlage 1). Vor Vertragsabschluß ist durch die Studierenden die Zustimmung der Hochschule einzuholen.

1. Die Verpflichtungen der Praxisstelle:

- a) Es ist eine Person für die Betreuung der oder des Studierenden zu benennen, die in der Regel einen Hochschulabschluss nachweisen muss.
- b) Die Studierenden sind für die Dauer der Praxisphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 einzusetzen.
- c) Es ist eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende, Fehlzeiten der Praxisphase sowie die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthalten.

2. Die Verpflichtungen der oder des Studierenden:

- a) Es ist die gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
- b) Es ist den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen.
- c) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
- d) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor anzuzeigen.

3. Die Verpflichtungen der Hochschule:

- a) Der Prüfungsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer der Praxisarbeit.
- b) Die Betreuerin oder der Betreuer der Praxisarbeit gibt das Thema in Absprache mit der betreuenden Person der Praxisstelle aus.

§ 7

Status der Studierenden am Lernort Praxis

Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums. Studierende bleiben an der Fachhochschule Koblenz immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender. Studierende sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnung ihrer Praxisstelle gebunden.

Etwaige Ansprüche auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden nicht eingeschränkt.

§ 8
Studiennachweis und Anerkennung

Zur Anerkennung der Praxisphase durch die Fachhochschule sind von den Studierenden folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Abs. 1 c
2. Bewertung der Praxisarbeit durch die betreuende Person

§ 9
Auslandssemester

- (1) Ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule wird dann anstatt der Praxisphase anerkannt, wenn
 1. die Studierenden an der ausländischen Hochschule als Gaststudierende eingeschrieben waren
 2. die Studierenden innerhalb dieses Auslandssemesters eine Mindestanzahl von ECTS-Punkten erarbeitet haben. Diese Mindestpunktzahl wird in jedem Einzelfall vor Beginn des Auslandssemesters vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Studierenden erwerben die ECTS-Punkte in einschlägigen Fächern an der ausländischen Hochschule.
- (2) Haben die Studierenden nach dem Auslandssemester die geforderte Mindestzahl von ECTS-Punkten nicht erreicht, so können sie
 1. die fehlenden Punkte im Rahmen von weiteren Auslandsaufenthalten erwerben oder
 2. eine praktische Studienphase durchführen.

§ 10
Duales Studium

Wird das Studium in dualer Form durchgeführt, so wird das nach dem vierten Studiensemester erfolgreich absolvierte Ausbildungshalbjahr als Praxisphase anerkannt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Fachhochschule Koblenz in Kraft. Sie ist für die Studierenden anzuwenden, die nach der Bachelorprüfungsordnung vom 24.10.2007 (Staatsanzeiger Nr. 42, S.1798 bis 1801) geprüft werden.

Koblenz, den

Die Präsidentin
der Fachhochschule Koblenz

Anlage 1

Mustervertrag für Studierende in der Praxisphase

Zwischen

in
- nachfolgend Unternehmen genannt -

Name

geboren am

wohnhaft in

Matrikel-Nr.

wird nachstehender Vertrag zur Durchführung der Praxisphase geschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Praxisphase wird im Unternehmen in Aufgabenbereichen durchgeführt, auf die sich die Ausbildungsinhalte des Studienganges des Fachbereichs Ingenieurwesen der Fachhochschule Koblenz beziehen.

Die oder der Studierende ist an der Fachhochschule Koblenz eingeschrieben mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 2 Dauer

Die Praxisphase dauert 12 Wochen. Innerhalb dieser Zeit kann zwischen dem Unternehmen und der oder dem Studierenden keine Urlaubszeit vereinbart werden.

Die Praxisphase beginnt am und endet am

Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen können.

§ 3 Pflichten der oder des Studierenden

Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
2. die Betriebsordnungen zu beachten,
3. die Interessen des betreuenden Unternehmens zu wahren, insbesondere über betriebliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sich aus der erforderlichen Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Ingenieurwesen nichts anderes ergibt,
4. bei Fernbleiben das betreuende Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 4
Betreuung**

Das betreuende Unternehmen benennt Herrn/Frau

.....
als Beauftragte oder Beauftragten für die Betreuung des oder der Studierenden. Diese oder dieser Beauftragte ist zugleich Ansprechpartner für die oder den Studierenden und die Beauftragte oder den Beauftragten des Fachbereichs Ingenieurwesen in allen die Durchführung der Praxisphase berührenden Fragen.

**§ 5
Vergütung**

Das Unternehmen ist bereit, eine monatliche Vergütung in Höhe von Euro brutto zu zahlen.

**§ 6
Schweigepflicht**

Die oder der Studierende unterliegt im gleichen Umfang der Schweigepflicht wie die im Unternehmen Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte vertrauliche Tatbestände enthalten, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung des betreuenden Unternehmens erfolgen.

**§ 7
Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit und Rücksprache mit der zuständigen Stelle des Fachbereichs Ingenieurwesen gekündigt werden, jedoch nur

1. aus einem wichtigen Grund (d.h. ohne Einhaltung der Kündigungsfrist) oder
2. von der oder von dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie oder er das Studium aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 8
Sonstige Vereinbarungen**

..... , den

.....

.....

- für das Unternehmen -

- die oder der Studierende -